

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1981

## Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Mutterschutz für Kirchenbeamtinnen und öffentlich-rechtlich angestellte Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen, und Vikarinnen vom 8./9. 12. 1980	11
II. Bekanntmachungen	
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	11
Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1981 (Sachbezugsverordnung 1981 — SachBezV 1981)	12
Steuerpflicht für Heizkostenzuschüsse bei Dienstwohnungen	12
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf (Finanzsatzung) vom 20. November 1980	13
III. Stellenausschreibungen	15
IV. Personalmeldungen	17

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung über den Mutterschutz  
für Kirchenbeamtinnen und öffentlich-rechtlich angestellte Pa-  
storinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vika-  
rinnen  
vom 8./9. 12. 1980**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

Die Rechtsverordnung über den Mutterschutz für Kirchenbeamtinnen und öffentlich-rechtlich angestellte Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 19. 9. 1979 (GVOBl. 5. 305) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 1 werden die Worte „geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 27. 6. 1979 (BGBl. I S. 835)“

einschl. der sie umschließenden Kommata ersetzt durch die Worte „unter Berücksichtigung der darauf folgenden Änderungen“.

- In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Entsprechendes gilt für künftige Änderungen der Verordnung.“

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Kiel, den 2. Januar 1981

Die Kirchenleitung  
Stoll

KL-Nr. 1863/80

### Bekanntmachungen

#### Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 22. Dezember 1980

Der Bundesminister für Arbeit u. Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 2245) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1981 wird nachstehend abgedruckt.

Zu beachten ist, daß für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Sachbezugsverordnung eine Sonderregelung (380,— DM statt 425,— DM) getroffen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 34100 — D I / D 3

\*

**Verordnung  
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung  
für das Kalenderjahr 1981**

(Sachbezugsverordnung 1981 — SachBezV 1981)

§ 1

**Freie Kost und Wohnung**

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 425,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte für den Ehegatten

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und	um 30 vom Hundert
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

**Verbilligte Kost und Wohnung**

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

**Sonstige Sachbezüge**

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

**Übergangsvorschrift**

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 425,— DM monatlich treten in den Ländern  
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,  
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,  
Niedersachsen 380,— DM,  
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland 410,— DM.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1981 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1981 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1981 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

**Steuerpflicht für Heizkostenzuschüsse bei Dienstwohnungen**

Kiel, den 23. Dezember 1980

Nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dienstwohnungsverordnung) vom 14. 8. 1979 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. 2. 1980 — GVOBl. S. 87 — hat ein Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Beheizung seiner Dienstwohnung nur bis zu einer in dieser Verordnung festgesetzten Höchstgrenze zu zahlen. Die darüber hinausgehenden Kosten werden von der hausverwaltenden Stelle übernommen.

Es ist uns die Frage gestellt worden, ob der von der hausverwaltenden Stelle zu tragende Heizkostenanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Nach Prüfung und Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion Kiel wird mitgeteilt, daß es sich bei diesen Heizkostenzuschüssen um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt. Wir weisen daher vororglich darauf hin, daß bei der Abrechnung der Heizkosten nach Beendigung der Heizperiode darauf zu achten ist, daß der von der hausverwaltenden Stelle zu übernehmende Heizkostenzuschuß der betreffenden Gehaltsabrechnungsstelle mitzuteilen ist, damit der Betrag bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden kann.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 35502 — D I / D 3

**Satzung**  
**über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf**  
**(Finanzsatzung)**  
**vom 20. November 1980**

Kiel, den 29. Dezember 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Niendorf hat am 20. November 1980 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Niendorf — H I

\*

**Satzung**  
**über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Niendorf**  
**(Finanzsatzung)**  
**vom 20. November 1980**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 113 Absatz 2) und das Kirchengesetz über die Finanzverteilung (§§ 11 und 12) regeln den Aufgabenbereich des Kirchenkreises. Hierfür beschließt die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Niendorf folgende Satzung:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die dem Kirchenkreis Niendorf zufließenden Mittel (geregelt nach dem Finanzgesetz vom 28. Mai 1978 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Unterverteilung der Schlüsselzuweisungen) werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt. Dabei soll der Anteil für die Aufgaben des Kirchenkreises einen bestimmten im Finanzplan festzulegenden Von-Hundert-Satz nicht überschreiten.

**§ 2**  
**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Finanzbedarf des Kirchenkreises ergibt sich aus dem von der Kirchenkreissynode festgestellten Haushaltsplan. In den Haushaltsplan sind insbesondere aufzunehmen:

1. Der Bedarf für die Kirchenkreis-Einrichtungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche);
2. der Anteil des Kirchenkreises Niendorf an den anderweitig nicht gedeckten Kosten des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg und seiner Einrichtungen;
3. die Zuweisung eines Betrages für die Kirchengemeinden (§§ 3 und 4 dieser Satzung);
4. die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und die Vertretungskosten in Vakanzfällen.

**§ 3**  
**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag, die jährlich mit dem Haushaltsplan festgestellt werden.
2. Der Grundbetrag ergibt sich aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.
3. Der Ergänzungsbetrag umfaßt
  - 3.1 einen Pauschalbetrag für jede vom Kirchenkreisvorstand anerkannte Kindergartengruppe;
  - 3.2 einen Pauschalbetrag für jede Gemeindepflegestation;
  - 3.3 einen Teilbetrag für die Anmietung von Wohnungen als Pastorate (höchstens jedoch 75 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten);
  - 3.4 einen Teilbetrag für die Anmietung von Räumen als Kindergarten (höchstens jedoch 90 vom Hundert der nachgewiesenen Kosten).
4. Der Ergänzungsbetrag kann aufgrund der unterschiedlichen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg unterschiedlich hoch sein.
5. Die Ergänzungszuweisungen sollen insgesamt 15 vom Hundert der Gesamtzweisungen an die Kirchengemeinden nicht übersteigen.
6. Für eine von der Kirchenkreissynode anerkannte übergemeindliche sozialdiakonische Einrichtung wird eine Sonderzuweisung gewährt.
7. Haushaltsüberschüsse einer Kirchengemeinde fließen in ihre Baurücklage, soweit sie nicht mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (§ 14 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen).

**§ 4**  
**Festsetzung der Gemeindegliederzahlen**

Aus der Gesamtzahl der Gemeindeglieder wird unter Beachtung der Gemeindegrenzen und der Umgemeindungen die für das Rechnungsjahr maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder für die einzelne Kirchengemeinde ermittelt und von der Synode festgestellt. Sie kann während des Rechnungsjahres nicht verändert werden.

**§ 5**  
**Gemeinsame Finanzplanung**

1. Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung übernimmt der Kirchenkreisvorstand stellvertretend für die Kirchenkreissynode folgende Aufgaben:
  - 1.1 Erlaß von Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne nach Anhörung des Finanzausschusses;
  - 1.2 Erarbeiten von Grundsätzen und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen;

- 1.3 Erstellen eines Bedarfs- und Zeitplanes für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken;
- 1.4 Erstellen eines Finanzplanes für mehrere Jahre nach Anhörung des Finanzausschusses.
2. Die nach 1.1 und 1.2 zu erlassenden Richtlinien und Grundsätze sind mit den betroffenen sozialen und diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises abzustimmen.
3. Die in 1.3 und 1.4 genannten Pläne bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

#### § 6

##### Genehmigungsverfahren

1. Die Haushalts- und Stellenpläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.
2. Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden gelten als genehmigt, wenn die Haushaltsrichtlinien des Kirchenkreisvorstandes eingehalten worden sind und die Kirchengemeinden keine Mittel nach § 11 erhalten.
3. Die Stellenpläne gelten als genehmigt, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung vorgenommen und die Auflagen des Kirchenkreisvorstandes erfüllt wurden.

#### § 7

##### Rücklagen

1. Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis mit seinen Einrichtungen werden folgende Rücklagen beim Kirchenkreis gebildet:
  - 1.1 eine Ausgleichsrücklage;
  - 1.2 eine Baurücklage;
  - 1.3 eine Darlehensrücklage.
2. Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg als kassenführende Stelle bildet für die Einheitskasse eine Betriebsmittlrücklage.
3. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode über die Entnahme und Zuführung zu den Rücklagen.
4. Solange der Höchstbestand einer Rücklage (in den §§ 8—10) nicht erreicht ist, sind die Zinsen der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Danach sind sie zur Deckung des allgemeinen Bedarfs des Kirchenkreises zu verwenden.

#### § 8

##### Ausgleichsrücklage

1. Die Ausgleichsrücklage wird gebildet zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen (§ 64 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen).
2. Der Bestand der Ausgleichsrücklage soll mindestens 5 % und höchstens 10 % der Schlüsselzuweisungen, die der Kirchenkreis Niendorf von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält, betragen.

#### § 9

##### Baurücklage

1. Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten, Umbauten, größeren Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und zum Erwerb von Grundstücken bestimmt.
2. Der Bestand der Baurücklage soll mindestens 5 % und höchstens 10 % der Schlüsselzuweisungen, die der Kirchenkreis Niendorf von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält, betragen.

#### § 10

##### Darlehensrücklage

1. Die Darlehensrücklage dient der Finanzierung von Kraftfahrzeug-Darlehen an Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter.

2. Sind die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen im Haushalt höher als die Ausgaben, so wird der überschüssige Betrag der Darlehensrücklage zugeführt. Sind die Ausgaben im Haushalt höher als die Einnahmen, so wird der unterschüssige Betrag aus der Darlehensrücklage entnommen.
3. Die Darlehensrücklage soll mindestens DM 50 000,— und höchstens DM 100 00,— betragen.

#### § 11

##### Ausgleichsregelung

1. Kirchengemeinden, deren Zuweisung zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen nicht ausreicht, erhalten vorübergehend einen Ausgleichsbetrag.
2. Eine Kirchengemeinde kann einen Sonderbetrag erhalten, wenn sich die Zahl ihrer Gemeindeglieder durch eine Grenzänderung verringert. Dieser sich jährlich vermindernde Sonderbetrag wird für die Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt.

#### § 12

##### Bewirtschaftung

Die Haushaltspläne des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie die Rücklagen werden gemeinsam nach Weisungen der Körperschaften vom Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg bewirtschaftet. Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die keine Mittel aus der Schlüsselzuweisung erhalten, können hiervon ausgenommen werden. Über weitergehende Sonderregelungen entscheidet die Kirchenkreissynode im Einzelfall.

#### § 13

##### Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode auf ihr Ersuchen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 14

##### Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen, wenn diese gegen die Satzung verstoßen oder nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen finanziell benachteiligen.
2. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat binnen zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs über ihn zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen. Bei der Beratung über den Einspruch ist ein Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.
3. Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Kirchenkreissynode Beschwerde eingelegt werden.
4. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode wird vorbereitet durch einen Beschwerdeausschuß, dem angehören:
  - 4.1 der Vorsitzende der Kirchenkreissynode als Vorsitzender;
  - 4.2 die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenkreissynode als stellvertretende Vorsitzende;
  - 4.3 der Propst oder sein Stellvertreter;
  - 4.4 der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode;
  - 4.5 zwei Vertreter der betroffenen Gemeinde.
5. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Unbeschadet des Rechtsweges ist die Entscheidung der Kirchenkreissynode endgültig.

## § 15

**Finanzausschuß**

1. Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, dem angehören:
  - 1.1 fünf Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen;
  - 1.2 ein Pastor;
  - 1.3 ein hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Für die unter 1.1 genannten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode drei Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Finanzausschuß eintreten. Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen dem Finanzausschuß nicht angehören.
4. Der Propst des Kirchenkreises Niendorf oder sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Kirchenkreissynode sind zu den Sitzungen einzuladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 16

**Aufgaben des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zu den vom Kirchenkreisvorstand beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
2. Prüfung des Bedarfs- und Zeitplanes für Neubauten, Umbauten und größere Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken in Hinsicht auf ihre Finanzierbarkeit;
3. Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des Kirchenkreises mit der Berichterstattung vor der Kirchenkreissynode;
4. Stellungnahme zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne (§ 5 1.1 dieser Satzung) und zu der mehrjährigen Finanzplanung (§ 5 1.4 dieser Satzung).
5. Stellungnahme zu den Einsprüchen nach § 14.
6. Erarbeitung eigener Vorschläge und Empfehlungen.

## § 17

**Kirchensteuerausschuß**

1. Die Kirchenkreissynode wählt einen Kirchensteuerausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen.
2. Dem Kirchensteuerausschuß gehören an:
  - zwei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter und drei Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

Die Mitglieder des Kirchensteuerausschusses brauchen nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein. Die Kirchenkreissynode wählt für jedes Mitglied einen persönlichen Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

## § 18

**Planungsausschuß**

1. Die Kirchenkreissynode wählt einen Planungsausschuß, dem angehören:
  - 1.1 4 Mitglieder, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen;
  - 1.2 2 Pastoren;
  - 1.3 1 hauptamtlicher Mitarbeiter.
2. Für die unter 1.1 genannten Mitglieder wählt die Kirchenkreissynode zwei Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Planungsausschuß eintreten. Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Mitglieder werden entsprechende Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.
3. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen dem Planungsausschuß nicht angehören.
4. Die Gewählten brauchen nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode zu sein.
5. Der Propst des Kirchenkreises Niendorf oder sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Kirchenkreissynode sowie der für das Sachgebiet verantwortliche Sachbearbeiter des Kirchenkreisbüros sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.

## § 19

**Aufgaben des Planungsausschusses**

Der Planungsausschuß hat die Aufgabe, Veränderungen und Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises Niendorf festzustellen und für den Kirchenkreisvorstand Gutachten zu erarbeiten. Einmal im Jahr berichtet er der Kirchenkreissynode. Bei Grenzveränderungen, größeren Bauvorhaben und grundlegenden Personalbestandsveränderungen soll er Stellung nehmen.

## § 20

**Baumaßnahmen**

1. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen werden aus den Haushalten der Kirchengemeinden getragen.
2. Reparatur- und Baumaßnahmen, die die Finanzkraft der Kirchengemeinden übersteigen, werden im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreis finanziert. Dabei ist die Dringlichkeit der Maßnahmen und die Finanzkraft der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.
3. Anträge auf Mitfinanzierung durch den Kirchenkreis sind bis zum 31. Oktober eines jeden Vorjahres zu stellen.
4. Die Bauabteilung des Kirchenkreises wirkt auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinden oder auf Weisung des Kirchenkreisvorstandes mit.

## § 21

**Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die den Gegenstand dieser Satzung bisher geregelt haben, außer Kraft.

## Stellenausschreibungen

**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde Barsbüttel im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Ort Barsbüttel liegt am östlichen Stadtrand Hamburgs und hat in vier Ortsteilen ca. 9 000 Einwohner. In zwei Neubaugebieten des Ortsteils Barsbüttel werden bis Ende 1981

ungefähr 200 Einzel- oder Reihenhäuser bezogen. Zur Kirchengemeinde Barsbüttel gehören die drei Ortsteile: Stemwarde, Willinghusen, Barsbüttel (mit insgesamt ca. 6 000 Gemeindegliedern). Von dem Inhaber der 2. Pfarrstelle in den Ortsteilen Stemwarde und Willinghusen wird die umfangreiche Gehörlosenseelsorge in Hamburg betreut. Die 3. Pfarrstelle wurde errichtet im Ortsteil Barsbüttel, in dem z. Z. etwa 5 000 Gemeindeglieder wohnen. Die kirchliche Arbeit geschieht in den beiden Gemeindezentren von Willinghusen und Barsbüttel, die

aus jeweils einer Kirche und guten Gemeindehäusern bestehen. Vom neuen Pastor erhofft sich der Kirchenvorstand, daß er den umfangreichen Kindergottesdienst und die Jugendarbeit geistlich und pädagogisch als Arbeitsschwerpunkt übernimmt und ausbaut. Ein Pastorat ist nicht vorhanden. Eine Dienstwohnung soll für den neuen Pastor angemietet werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hector, Stiefenhofer Platz 3, 2000 Barsbüttel, Tel. 0 40 / 6 70 06 50, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 und 68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barsbüttel (3) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Gertrud im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost — ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg (Uhlenhorst/Hohenfelde) hat bei einer Gesamtbevölkerungszahl von etwa 19 000 Einwohnern rd. 10 700 Gemeindeglieder. Sie unterhält vier Pfarrstellen, von denen eine mit einem Propst besetzt ist. Sie verfügt über zwei Predigtstätten, deren zweite mit einem großen Gemeindezentrum verbunden ist. Neben der Kirche befinden sich zwei Pastorate und ein Kindergarten. Zu dem Gemeindezentrum gehören eine Kapelle für Gottesdienste, ein Kindertagesheim, eine Seniorentagesstätte sowie eine Schwesternstation. An der Kirche und im Gemeindezentrum werden etliche Bereiche der Gemeindearbeit wie Gottesdienste, Kindergruppen, Erwachsenengruppen, Jugendgruppen und Altenarbeit parallel durchgeführt. Die Gemeinde ist in drei Pfarrbezirke aufgeteilt, deren einer dem neuen Stelleninhaber als Seelsorgebereich zufallen wird. Als Wohnung steht ihm ein geräumiges, schön gelegenes Pastorat mit Garten unmittelbar neben der Kirche zur Verfügung. Von dem neuen Stelleninhaber wird erwartet, daß er in dem großen Team von fast 30 angestellten Mitarbeitern und sehr vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern in einer sehr vielfältigen und lebendigen Gemeindearbeit gern mitwirken möchte. Einen besonderen Schwerpunkt nehmen die verschieden gestalteten Gottesdienste und der Gemeindeaufbau durch viele Aktivitäten ein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ifflandstr. 61, 2000 Hamburg 76. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Strege, Ifflandstraße 61, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 22 69 62, und Dittmann, Uhlandstr. 49, 2000 Hamburg 76, Tel. 0 40 / 22 37 76, sowie Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Gertrud (4) — P I / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin

zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist in den Ruhestand getreten. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, denen vor allem die Verkündigung des Evangeliums im Gottesdienst und in der Seelsorge am Herzen liegt. Die Kirchengemeinde St. Georgsberg umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6 000 Gemeindeglieder, verteilt auf einen Stadtteil Ratzeburgs und die umliegenden Dörfer, und liegt in einem bevorzugten Landschaftsgebiet. Sie ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit einer alten, wertvollen Kirche, einem Kindergarten, einer Schwesternstation und einem Kreis engagierter Mitarbeiter. Ein modernes Pastorat mit Gemeindeforum steht zur Verfügung. Alle Schularten sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Wedenberg 1, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Klingenberg, Wedenberg 1, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 36 63, und der stellvertretende Propst, Pastor Meyer, Pastorat, 2419 Berkenthin, Tel. 0 45 44 / 3 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Georgsberg in Ratzeburg (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Glückstadt im Kirchenkreis Rantzeburg wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Februar 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Glückstadt hat 4 Pfarrstellen. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 2 800 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum und modernes Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Vom Nachfolger in diesem Amt wird in weitgehender Selbständigkeit die Weiterführung einer regen Gemeindearbeit (vor allem Alten-, Jugend- und Kinderarbeit) und die Entfaltung neuer Aktivitäten erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Friese, Am Kirchplatz 2, 2208 Glückstadt, Tel. 0 41 24 / 20 00, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Glückstadt (4) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Pansdorf im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Pansdorf umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Sie verfügt neben der Kirche über ein Gemeindehaus mit Nebenräumen für Gruppenarbeit, eine Gemeindebibliothek und einen Kindergarten. Das Pfarrhaus ist in gutem baulichen Zustand. Eine sehr rege Frauen-, Alten-, Missions- und Jugendarbeit wird betrieben. Ein Posaunen- und Kinderchor sind vorhanden. Materialien und Hilfsmittel für die Gemeindearbeit stehen ausreichend zur Verfügung. Von dem neuen Pastor bzw. der neuen Pastorin erwartet der Kirchenvorstand

Aufgeschlossenheit der vielfältigen Gemeindegemeinschaft gegenüber sowie Fortsetzung und Förderung dieser.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pansdorf — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Schwarzenbek** im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt das Neubaugebiet Nordost mit ca. 3 000 Gemeindegliedern. Neu erbautes Gemeindezentrum mit Kirchaal, Gemeinderäumen, Kindergarten, Familienbildungsstätte und Pastorat vorhanden. Aktive Jugendarbeit durch einen Gemeindeglied. Alle Schularten in Schwarzenbek vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Markt 5, 2053 Schwarzenbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kehring, Markt 5, 2053 Schwarzenbek, Tel. 0 41 51 / 32 27, und der stellvertretende Propst, Pastor Meyer, Pastorat, 2419 Berkenthin, Tel. 0 45 44 / 3 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schwarzenbek (3) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Warder** im Kirchenkreis Segeberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die ländliche Kirchengemeinde beiderseits des Wardersees umfaßt mehrere Ortschaften und Gutsbezirke in landschaftlich schöner Lage. Sie hat ca. 2 000 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind die alte Vicelinkirche in Warde, dort auch Friedhof, und die Kapelle in Garbek. Pastorat liegt neben der Kirche in Warde. Der aktive Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor mit etwas Amtserfahrung. In der Gemeindegemeinschaft liegt der Schwerpunkt auf Besuchsdienst und Jugendarbeit. Ein Prädikant für den Verkündigungsdienst steht zur Verfügung. Alle Schulen sind in dem 7 km entfernten Bad Segeberg erreichbar. Dort besteht auch Kontaktmöglichkeit zur Ev. Akademie Nordelbien.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Patrons und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Ferdinand von Stumm, Kirchweg 2, 2361 Warde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Warde — P II / P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde, Hamburg-Sülldorf, sucht zum 1. April 1981 eine

Erzieherin

für die Kinderstube (2 Kindergruppen)

Eine Erweiterung der Kinderstube zu einem Halbtagskindergarten ist in der Planung.

Religionspädagogische Zusatzausbildung wird erwartet.

Die Kirchengemeinde Sülldorf hat einen Pastoren und fünf hauptamtliche Mitarbeiter.

Vergütung nach KAT.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Michaels-Kirchengemeinde Hamburg-Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55.

Telefonische Auskünfte erteilt Pastor Bahnsen, Tel. 0 40 / 87 49 11.

Az.: 30 St. Michaels, Hamburg-Sülldorf — E I / E 1

\*

Die Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde, Hamburg-Sülldorf, sucht zum 1. Juli 1981

einen Diakon  
(mit Erzieherausbildung)

für die Jugendarbeit in verschiedenen Altersstufen, für junge Erwachsene, für verschiedene Sozialaufgaben.

Die Kirchengemeinde Sülldorf hat ca. 6 000 Gemeindeglieder, eine Pfarrstelle und einen Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Vergütung nach KAT.

Eine gemeindeeigene Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Hamburg-Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55.

Telefonische Auskünfte erteilt Pastor Bahnsen, Tel. 0 40 / 87 49 11.

Az.: 30 St. Michaels, Hamburg-Sülldorf — E I / E 1

## Personalnachrichten

Ausgehündigt:

Am 15. Dezember 1980 dem Militärpfarrer Dr. Dieter Illert, Evangelischer Standortpfarrer Neumünster I, die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Wahl des Pastors Werner Siedlersleben, z. Z. Nordelbisches Missionszentrum in Breklum, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

**Berufen :**

Mit Wirkung vom 1. April 1981 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Dr. Reinhold M o k r o s c h, bisher in Darmstadt, in die Ämter des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien und des Leiters der Arbeitsstelle Kiel des Pädagogisch-Theologischen Institutes Nordelbien mit dem Dienstsitz in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Mai 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Martin B e t h g e, bisher in Hamburg-Osdorf, auf die Stelle des Leiters des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.

**Eingeführt :**

Am 6. Dezember 1980 der Pastor Dieter D ö r i n g als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Jugendarbeit;

am 7. Dezember 1980 der Pastor Peter B r ü g m a n n als Pastor in die Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf, Kirchenkreis Harburg;

am 14. Dezember 1980 der Pastor Friedrich W e l s c h als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Kirchenkreis Angeln;

am 21. Dezember 1980 der Pastor Peter K r u s e als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg — Arbeitsbereich Diakonie und Ökumene —.

**Beurlaubt :**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Jochen S e n f t, z. Z. in Eckernförde, für eine Tätigkeit im Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund.

**Verstorben im Ruhestand :**

Pastor Friedrich H a n s e n, früher in Tating, am 4. Dezember 1980 in Wyk auf Föhr.